

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Nördlich der Templerstraße"

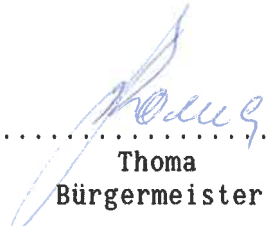
Der Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Nördlich der Templerstraße" vom 08.01.1998 i.d.F.v. 28.07.1998 einschließlich dazugehöriger Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Heldwein, Schongau, wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 28.07.1998 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, bereitgehalten und dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 31.07.1998

Aushang vom 31.07.1998 bis 18.08.1998 *Ja*


.....
Thoma
Bürgermeister